



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Juni 2012 (20.06)  
(OR. en)**

**11607/12**

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0157 (NLE)**

**EEE 80  
AGRILEG 92**

**VORSCHLAG**

---

der Europäischen Kommission  
vom 19. Juni 2012

---

Nr. Komm.dok.: COM(2012) 296 final

---

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2012) 296 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 19.6.2012  
COM(2012) 296 final

2012/0157 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden  
Standpunkt der Europäischen Union  
zur Änderung von Anhang II  
(Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)  
des EWR-Abkommens**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS**

Zur Gewährleistung der erforderlichen Rechtssicherheit und Homogenität im Binnenmarkt muss der Gemeinsame EWR-Ausschuss alle einschlägigen Rechtsakte der Europäischen Union so bald wie möglich nach ihrem Erlass in das EWR-Abkommen aufnehmen.

### **2. ERGEBNISSE DER BERATUNGEN MIT DEN INTERESSIERTEN PARTEIEN UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN**

Mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates im Entwurf beigelegt ist, soll die Verordnung (EU) Nr. 1274/2011 vom 7. Dezember 2011 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2012, 2013 und 2014 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbrauchereexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs in das Abkommen aufgenommen werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1213/2008 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm für Pestizidrückstände 2009-2011 wurde mit einigen Anpassungen für die EWR-EFTA-Staaten in das EWR-Abkommen aufgenommen.

Diese Anpassungen sollten auf die Verordnung (EU) Nr. 1274/2011 übertragen werden.

Die Anpassungen betreffen die Zahl der von Island zu überwachenden Pestizide und die Zahl der von Island und Norwegen zu entnehmenden und zu analysierenden Proben je Erzeugnis. Sie tragen insbesondere der begrenzten Laborkapazität für die Analyse von Pestizidrückständen in Island Rechnung.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS**

Der Standpunkt der Union zu solchen Beschlüssen wird nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum EWR-Abkommen auf Vorschlag der Kommission vom Rat festgelegt.

Die Kommission legt dem Rat den Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Annahme als Standpunkt der Union vor. Die Kommission hofft, ihn baldmöglichst dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss unterbreiten zu können.

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden  
Standpunkt der Europäischen Union  
zur Änderung von Anhang II  
(Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)  
des EWR-Abkommens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>2</sup> (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter anderem eine Änderung von Anhang II des EWR-Abkommens beschließen.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens enthält Bestimmungen und Regelungen für technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1274/2011 der Kommission vom 7. Dezember 2011 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2012, 2013 und 2014 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbrauchereexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs<sup>3</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 1213/2008 der Kommission vom 5. Dezember 2008 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Gemeinschaft für 2009, 2010

---

<sup>1</sup> ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

<sup>2</sup> ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

<sup>3</sup> ABl. L 325 vom 8.12.2011, S. 24.

und 2011 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Bewertung der Verbraucherexposition<sup>4</sup> wurde mit einigen Anpassungen für die EWR-EFTA-Staaten in das EWR-Abkommen aufgenommen.

- (6) Diese Anpassungen sollten auf die Verordnung (EU) Nr. 1274/2011 übertragen werden. Sie betreffen die Zahl der von Island zu überwachenden Pestizide und die Zahl der von Island und Norwegen zu entnehmenden und zu analysierenden Proben je Erzeugnis und tragen insbesondere der begrenzten Kapazität der isländischen Laboratorien Rechnung.
- (7) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Der Standpunkt der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss sollte auf dem im Entwurf beigefügten Beschluss beruhen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt der Europäischen Union zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses.

Geringfügige Änderungen des Beschlusssentwurfs können von den Vertretern der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

#### *Artikel 2*

Der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

<sup>4</sup> ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 9.

## **ANHANG**

Entwurf

### **BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr.**

#### **zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)**

#### **des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen“, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. ... vom ...<sup>1</sup> geändert.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1274/2011 der Kommission vom 7. Dezember 2011 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2012, 2013 und 2014 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbrauchereexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs<sup>2</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1213/2008 der Kommission<sup>3</sup>, die in das Abkommen aufgenommen wurde, ist in der EU aufgehoben worden und sollte daher aus dem Abkommen gestrichen werden.
- (4) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des Abkommens gelten lebensrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> ABl. L ....

<sup>2</sup> ABl. L 325 vom 8.12.2011, S. 24.

<sup>3</sup> ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 9.

## Artikel 1

Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 54zzzzb (Verordnung (EG) Nr. 1213/2008 der Kommission) wird gestrichen.
2. Nach Nummer 65 (Verordnung (EU) Nr. 1171/2011 der Kommission) wird Folgendes eingefügt:  
  
„66. **32011 R 1274**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1274/2011 der Kommission vom 7. Dezember 2011 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2012, 2013 und 2014 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbrauchereexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 352 vom 8.12.2011, S. 24)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

1. In Artikel 1 wird Folgendes angefügt:

„In den Jahren 2012, 2013 und 2014 kann Island die auf dem isländischen Markt angebotenen Lebensmittel weiterhin auf die im Jahr 2011 überwachten 61 Pestizide analysieren.“

2. In Anhang II wird unter Nummer 5 Folgendes angefügt:

,

|    |                   |
|----|-------------------|
| IS | 12 (*)<br>15 (**) |
| NO | 12 (*)<br>15 (**) |

““

## Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 1274/2011 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen<sup>4</sup>.

### *Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Der Vorsitzende*  
[...]

*Die Sekretäre*  
*des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*  
[...]

---

<sup>4</sup> [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]